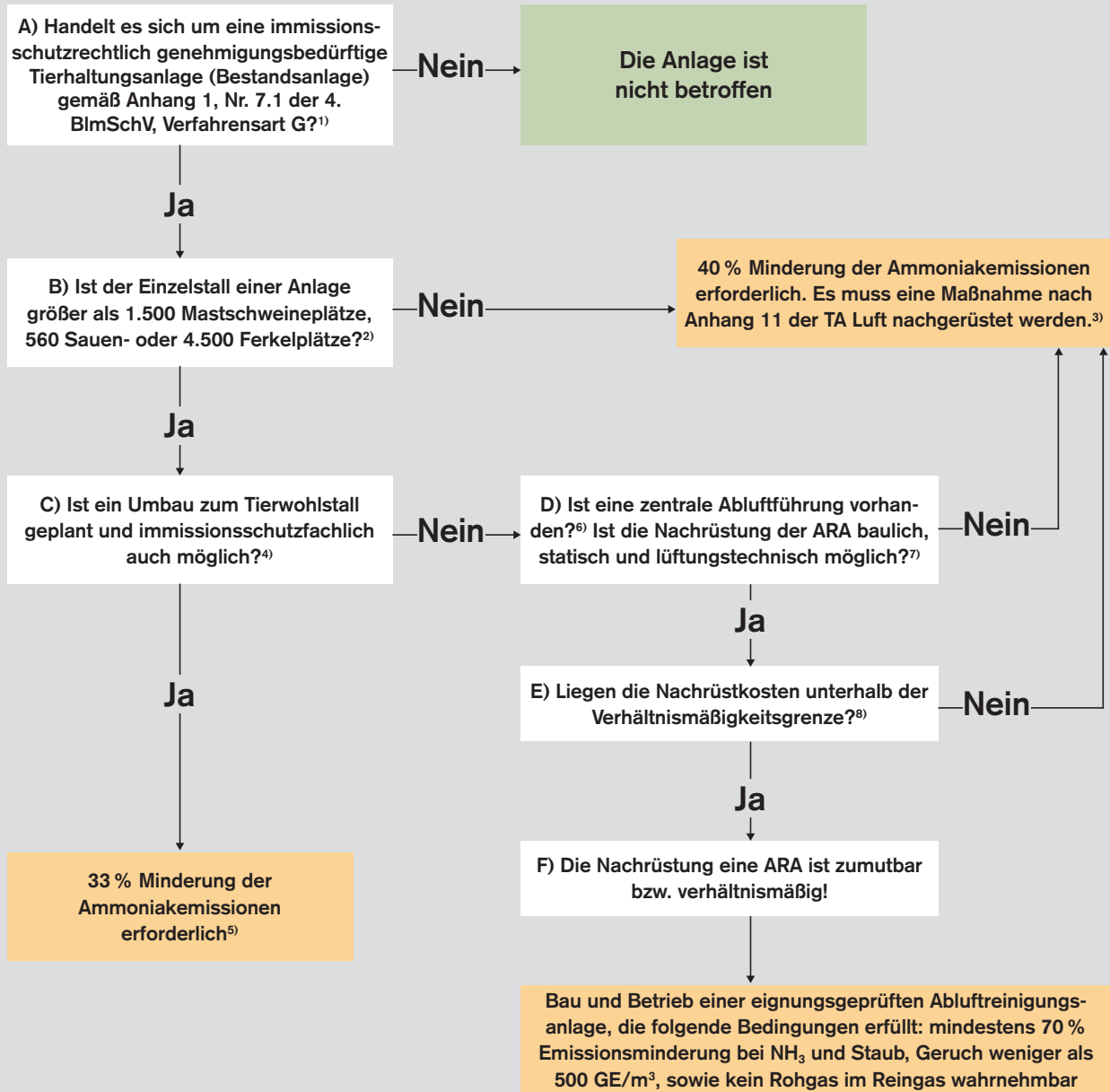


ÜBERSICHT 1: WANN IST DAS NACHRÜSTEN DER ABLUFTREINIGUNG VERHÄLTNISSMÄSSIG?



1) Nachrüstspflicht nur bei zwangsbelüfteten, wärmedämmten Stallgebäuden in Anlagen mit mehr als 2.000 Mastschweine-, 750 Sauen- oder 6.000 Ferkelaufzuchtplätzen sowie gemischten Beständen.

2) Generelle Verhältnismäßigkeitschwelle für die Einzelstallgröße nach Hahne et al. (2016) und unter Berücksichtigung der Entwicklung des Baukostenpreisindex seit 2015. Nebeneinanderstehende Ställe sind gegebenenfalls als Einheit zu sehen, sofern ihr Abstand zueinander weniger als 12 m beträgt, sie zusammen die oben genannten Stallkapazitäten überschreiten und die Nachrüstung brand- und hygienetechnisch möglich ist.

3) Hier ist auch der Einbau einer Abluftreinigungsanlage mit Teilstrombehandlung möglich nach Nummer 5.4.7.1 Buchst. i) TA Luft, die 60 % des Gesamtvolumenstromes um mindestens 70 % Ammoniak mindert.

4) Die Vollzugshilfe des LAI (2024) bezüglich qualitätsgesicherter, dem Tierwohl dienender Haltungsverfahren ist zu beachten. Ein Umbau ist nur möglich, wenn die Schutzanforderungen nach Nr. 4 TA Luft erfüllt sind.

5) Nur bei qualitätsgesicherten, nachweislich dem Tierwohl dienenden

Haltungsverfahren (Außenklimastall); siehe 5.4.7.1 Buchstabe h).

6) Bei dezentraler Ablufführung ist die Nachrüstung einer zentralen Abluftreinigung technisch mit erheblichem baulichen Aufwand verbunden; gegebenenfalls ist der Einbau von dezentralen Biofiltern oder Sprühturm-Gaswäschern zu prüfen.

7) Nachweis durch anerkannten Sachverständigen oder Lüftungsfachfirma.

8) Grundsätzlich sind die gesetzlichen Anforderung zur Vorsorge mit den Mehrkosten für den Betreiber abzuwägen. Umfangreiche bauliche Eingriffe in das konstruktive Gefüge des Stallgebäudes verursachen hohe Nachrüstkosten. Gemäß Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg (Urt. v. 18.5.2020 12 LB 113/19) sind nur die Zusatzkosten für den nachträglichen Einbau, nicht aber die Kosten der Abluftreinigungsanlage relevant. Als noch angemessen können Zusatzkosten in Höhe von bis zu 20 % der Investitionskosten der Abluftreinigungsanlage bezeichnet werden (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss v. 16.12.2010 2 L 246/09). Die Betriebskosten der Abluftreinigung werden bei dieser Prüfung nicht berücksichtigt.